

ABGRABUNG FUCHSERDE

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

◆ VORHABEN

Die Rohstofflagerstätte liegt in der landwirtschaftlichen Flur südwestlich von Tollhausen, zwischen der Bundesstraße B°55 und dem Tagebau Hambach. Unmittelbar westlich des Vorhabensgebiets liegt die bestehende Abgrabung der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG in der Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß. Südlich angrenzend liegt die derzeit in Aufschüttung befindliche Außenkippe des Tagebaus Hambach. Der schon ältere rekultivierte Teil der Außenkippe, das Naherholungsgebiet Sophienhöhe, liegt etwa 1.500 m westlich des Vorhabensgebiets.

Das Vorhabensgebiet umfasst die Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74 mit einer Fläche von insgesamt ca. 30 ha.

Tabelle 1 Betroffene Flurstücke

Fläche	Gemarkung Oberembt, Flur 16	Flächengröße
Vorhabensgebiet	Flst. 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74	ca. 30 ha

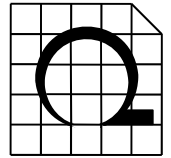
Das Vorhabensgebiet wird derzeit vollständig als Acker genutzt.

Die Abgrabung ermöglicht die Gewinnung von ca. 5.800.000 m³ Kies und Sand. Bei einer Fördermenge von 250.000 m³ pro Jahr wird das Vorhaben einen Zeitraum von ca. 24 Jahren beanspruchen. Während der Abgrabung, dieser sukzessive folgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit sauberem Bodenaushub. Die Verfüllung soll 7 weitere Jahren in Anspruch nehmen. Die für die Erschließung nötigen Flächen werden zuletzt verfüllt und rekultiviert. Das Vorhabensgebiet soll nach Abschluss der Abgrabung und Verfüllung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die externe Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt über die Licher Straße (ehem. L 12) auf die Bundesstraße B 55. Die Zufahrten zu den Autobahnen A°44 und A° 61 erfolgen von der B°55 aus und liegen in weniger als 10 km Entfernung .

In der Betriebsplanung wird beschrieben, dass die Erschließung vom Abgrabungsgelände aus über den Flurweg Flst. 33 auf die Grubenrandstraße des Tagebaus Hambach zur Licher Straße erfolgt.

Da der Status der Grubenrandstraße und ggf. notwendige Vereinbarungen zu deren Nutzung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt sind, wird vorsorglich eine weitere Möglichkeit zur Erschließung nachgewiesen. Diese Möglichkeit umfasst eine Erschließung über gemeindeeigene Flurwege.



◆ **ROHSTOFFGEWINNUNG**

Erschließung und Betriebsanlagen

Der Neuaufschluss der Trockenabgrabung erfolgt auf dem Flurstück 73.

Die Erschließung von Flst. 55 erfolgt über die westlichen Abstandsflächen von Teilfläche Süd. Von dort aus wird der Flurweg Flst. 57 gequert.

An der West- und Nordböschung der geplanten Abgrabung, auf dem Flurstück 73, wird eine 5 m breite und 310 m lange Zufahrtsrampe mit einer Böschungsneigung von 1:10 bis zur Abbausohle erstellt. Gegenüber den abfallenden Böschungsabschnitten wird zur Sicherung vor Abstürzen ein mindestens 0,7 m hoher Erdwall angelegt. Bergseitig wird ein Entwässerungsgraben mit Drainage zur Fassung von Oberflächenwasser und austretendem Schichtwasser angelegt.

Zu Beginn des Abbaus verläuft die Zufahrt entlang der Westböschung und folgt mit zunehmender Abbautiefe der Nordböschung bis zum Erreichen der Abbausohle.

Jegliche Bewegung von fremden LKW's, sowohl der Abtransport von Kies und Sand als auch die Zulieferung von Verfüllmaterial, erfolgt über die zentrale Zufahrt zur Grubenrandstraße und im Übrigen auf internen Baustraßen.

Innerhalb der Abbaufäche wird das gewonnene Material zu einer zentralen Aufgabestelle verbracht. Mit fortschreitendem Abbau wird der erste Abbauabschnitt bis auf eine Zwischensohle bei 70,0 m NHN mit sauberem Bodenmaterial angefüllt. Das entstandene Zwischenplateau soll als Betriebsfläche genutzt werden. Die Aufbereitungsanlagen sollen hier vollständig aufgebaut werden.

Der Transport des Materials von der Abbauwand bis zur Aufgabestelle erfolgt mittels Radlader auf temporären Baustraßen oder auf einer Bandanlage.

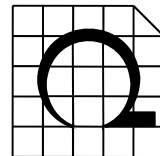
Abbaukonzeption

Der Materialabbau erfolgt als Trockenabbau mittels Radlader oder Hydraulikbagger. Dabei wird der Abbau in einer theoretischen Generalneigung von 1:1,5 vorgenommen. Diese wird an den Außenböschungen jederzeit eingehalten.

Die maximale Abbautiefe soll in drei unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden.

- Abbauabschnitte 1- 2, Flst. 55: +61,0 m NHN
- Abbauabschnitte 3-5, 8-10: +58,0 m NHN
- Abbauabschnitte 6-7, 11-12 +56,0 m NHN

Dem Abbau unmittelbar folgend, soll bis zu einer Höhe von +70,0 m NHN zunächst eine Zwischensohle angelegt werden. Die Anfüllung bis zur Zwischensohle soll vorrangig mit eigenem Abraum erfolgen. Ziel ist es, die Zwischensohle so schnell wie möglich herzustellen. Die Zwischensohle soll als Arbeitssohle und zur innerbetrieblichen



Erschließung dienen und mindestens 1 m über der Wiederanstiegshöhe des Grundwassers liegen.

Falls das Kiesvorkommen nach unten durch eine Tonschicht begrenzt wird, welche dann die Abbausohle definiert, wird eine Schutzschicht aus dem anstehenden Material von mindestens 1 m Mächtigkeit belassen.

Die Materialaufbereitung erfolgt mittels einer Kiesklassieranlage. Das aufgearbeitete Material wird im Bereich der Kiesklassieranlage auf Halde gelagert und von dort verladen.

◆ **WIEDERHERSTELLUNG**

Der anstehende Oberboden und Abraum werden im Verlauf der Abgrabung sukzessive getrennt voneinander abgetragen und im Rahmen der Wiederherstellung wieder verwendet.

Nach Abschluss des Abbaus soll das Gelände des Vorhabensgebietes auf Ursprungsniveau wiederverfüllt werden. Als oberste Bodenschicht werden Abraum und Oberboden in geeigneter Qualität und Schichtdicke aufgebracht.

Die Rekultivierung auf der Fläche des Vorhabensgebiets umfasst die vollständige Wiederherstellung von Ackerland.

◆ **KONFLIKTANALYSE UND EINGRIFFSBEWERTUNG**

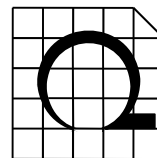
Im Rahmen des Antrags werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Bevölkerung untersucht. Die Beschreibung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

❖ Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Mit dem Schalltechnischen Gutachten des Instituts für schalltechnische und wärmetechnische Prüfungen SWA in Aachen vom August 2017 wurde die Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte nachgewiesen.

Durch Einsatz moderner Betriebstechnik werden die Lärmemissionen so gering wie möglich gehalten. Die Durchführung der Abbautätigkeiten in Tieflage schließen Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen aus. Eine Beeinflussung von Siedlungen durch vorhabensbedingte Lärmemissionen ist insgesamt nicht zu besorgen.



Zum Schutz der im Betrieb tätigen Mitarbeiter werden die zulässigen Schalleistungspegel für betriebliche Arbeitsplätze eingehalten. Insgesamt sind die gesetzlich geforderten Grenzwerte einzuhalten. Für Immissionen von abbaubedingtem Lärm sind die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten.

Ausgewiesene Radwege, Wanderwege sowie ausgewiesene Parkplätze sind innerhalb des Vorhabensgebiets nicht vorhanden. Für Spaziergänge stehen die Flurwege im Untersuchungsraum weiterhin zur Verfügung.

❖ Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Realnutzung / Biotopstrukturen

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Das Vorhabensgebiet sowie das unmittelbare Umfeld besitzen aus vegetationskundlich-floristischer Sicht nur eine geringe Bedeutung für weit verbreitete und häufige Biotoptypen und Arten. Bei Beibehaltung des heutigen Zustandes hätten die Flächen auch kein weiteres Entwicklungspotential. Eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Die Entfernung der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen betrifft nur einen Biotoptyp von sehr geringem ökologischem Wert.

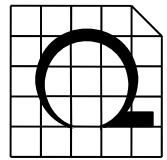
Als Lebensraum für Pflanzen hat das Vorhabensgebiet eine sehr geringe Bedeutung. Ökologisch bedeutsame oder seltene Pflanzengesellschaften, Pflanzenarten und Biotopstrukturen bzw. streng geschützte Pflanzenarten kommen im Vorhabensgebiet nicht vor und sind auch nicht zu erwarten.

Bei der Umsetzung des Vorhabens gehen keine ökologisch wesentlichen bzw. sensiblen Lebensräume verloren. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Abgrabung neue, für eine Vielzahl von Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften besiedelbare Lebensräume entstehen.

Tierwelt

Die Feldlerche als planungsrelevante Vogelart wurde im Untersuchungsraum mit insgesamt 49 Brutpaaren nachgewiesen und ist im Vorhabensgebiet mit 9 Revieren vertreten.

Zum möglichen Vorkommen des Feldhamsters wurde eine Datenrecherche und Befragung durchgeführt, eine Geländebegehung fand nicht statt. Konkrete Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen sind für das Vorhabengebiet und den Untersuchungsraum nicht bekannt. Allerdings sind die Böden im Vorhabengebiet grundsätzlich als Lebensraum gut geeignet. Weiterhin liegt ein älterer Hinweis aus 1998 von einem Bau-Fund ca. 1,5 bis 2 km südlich von Esch vor, sodass eine



potenzielle Besiedlung durch den Feldhamster nicht auszuschließen ist. Allerdings zeigt eine am 08.08.2016 von der Deutschen Wildtier Stiftung veröffentlichte Wildtierliste, dass der Feldhamster derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht mehr vorkommt.

Obwohl im Vorhabensgebiet im Jahr 2013 ein Streifen entlang des Fußweges als Maßnahmenfläche für die Wachtel mit einer Graseinsaat versehen wurde, konnte die Art im Rahmen der Kartierungen in 2015 nicht nachgewiesen werden.

Aus anderen Quellen oder den Begehungen ergaben sich ansonsten keine weiteren Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Untersuchungsraum.

Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von brütenden Ackervögeln findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis einschließlich Februar).

Das Maßnahmenkonzept für das Vorhaben umfasst die frühzeitige Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen. Für die Feldlerche sind im Rahmen des Vorhabens sowohl auf den Landwirtschaftsflächen als auch auf Oberbodenlagern und bereits wieder angedeckten Oberboden CEF-Maßnahmen geplant, die zur Standortverbesserung als Lebensraum für die Feldlerche beitragen.

Insgesamt führt das geplante Vorhaben zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

❖ **Boden**

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens.

Der Boden des Vorhabensgebietes wird durch das Vorhaben entfernt. Er wird für die Rekultivierung der Abgrabungen wieder genutzt. Langfristig wird sich somit wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln. Die Flächen werden vollständig wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

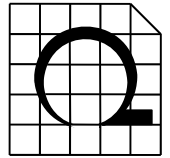
Der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte kommt durch die Nutzung des anstehenden abbauwürdigen Rohstoffes eine besondere Bedeutung zu. Eine Funktion als Fläche für Siedlung ist nicht betroffen. Eine Funktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen ist darüber hinaus nicht betroffen.

Altlasten sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

❖ **Wasser**

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Die



Verfüllung erfolgt mit sauberem Bodenmaterial. Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden. Insofern ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder seiner Funktionen zu erwarten.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

❖ Luft und Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Die Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht im Rahmen der geplanten Erweiterung bewirkt keine merklichen Auswirkungen auf das Lokalklima

Für Immissionen von Luftschadstoffen sind die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

❖ Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum sind stark anthropogen überprägt. Großräumig wird das Landschaftsbild geprägt durch den Tagebau Hambach und die weit das flache Umland überragende Abraumhalde Sophienhöhe.

Innerhalb des Untersuchungsraums herrschen strukturarme Ackerflächen vor. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung der sehr ertragreichen Böden führte zur Entstehung einer strukturarmen, ausgeräumten und weit überblickbaren Landschaft.

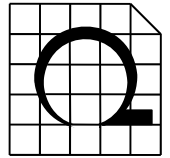
Windkraftanlagen westlich des Untersuchungsraums prägen ebenfalls das Landschaftsbild.

Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die Tieflage des Vorhabens und den im Süden entlang dem Flurweg gelegenen Sichtschutzwall ist das Abbauvorhaben während der Betriebsdauer von der angrenzenden Umgebung nicht einsehbar.

Nach der Abbautätigkeit verbleibt keine Grube. Das Gelände wird auf das Ursprungsniveau verfüllt.

❖ Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vordergrund steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-



und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

❖ Alternativen

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte und die Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen ist die Abgrabung alternativlos.

Insgesamt wird durch das Vorhaben die Umweltqualität im Bereich des Vorhabensgebietes und in seinem Untersuchungsraum nicht beeinträchtigt.

Stolberg, August 2017/as